

URKUNDE

Urschrift

**GEMEINDE WASBÜTTEL
MEUERKEN**

BEBAUUNGSPLAN

AV

rtigt im April 1992
 DBVI J Erdmann
 all 16
 fthorn
 371/56778
 x : 05371/56930

Maßstab : 1:1000

40

39

37

38

K 64

41

BEFESTIGTER FAHRBAHNRAND

Sportzuhause

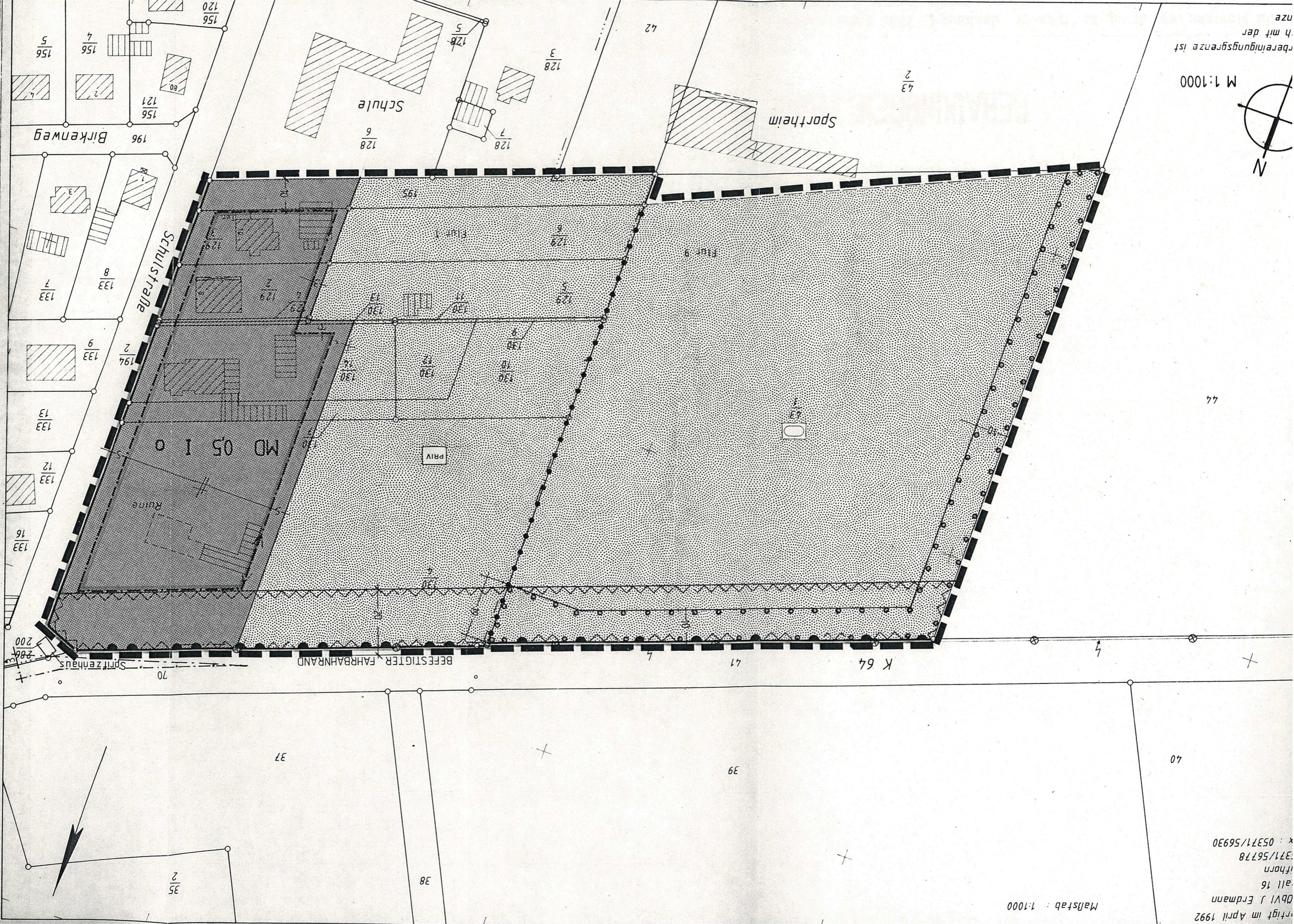
70

35
2




M 1:1000

rbereingungsgrenze ist
 h mit der
 nze



PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 DORFGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL


I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN


o OFFENE BAUWEISE

 BAUGRENZE

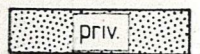
VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 SICHTDREIECK

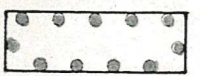
 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
(GEM. § 9 (1) Nr. 11 BauGB), SIEHE TEXTLICHE FESTS. ZIFF. 2

GRÜNFLÄCHEN

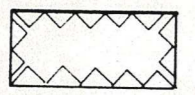
 GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT, HAUSGÄRTEN

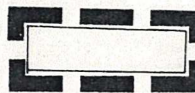
 SPORTPLATZ, OFFENTLICH


PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

SONSTIGE PLANZEICHEN

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

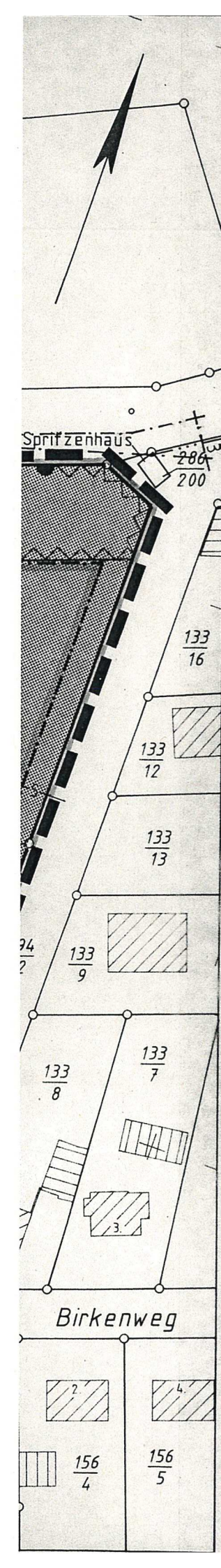
1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB. INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:

a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND 3 STÜCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.

b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCH, ZU PFLANZEN.

c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

2. GEMASS § 9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB WIRD NACH DEN VORGABEN DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES EINE BAUVERBOTSZONE VON 20 m VOM ÄUSSEREN, DEM BAUGRUNDSTÜCK ZUGEKEHRTEN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRAHN FESTGESETZT. IN DIESEM BEREICH DÜRFEN HOCHBAUTEN UND NEBENANLAGEN, AUCH SOLCHE, DIE NACH DER NBauO GENEHMIGUNGSFREI SIND, NICHT ERRICHTET WERDEN. IN DIESEM BEREICH GILT GLEICHZEITIG EIN ZU- UND ABFAHRTSVERBOT.



der Bekanntma-
1 und 5 der Nie-
- sämtliche Ge-
- Gemeinde/Stadt-
anzeichnung und
ssen.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in
seiner Sitzung am dem
geänderten Entwurf des Bebauungs-
planes und der Begründung zuge-
stimmt und die eingeschränkte Be-
teiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2
BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13
Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom
..... bis zum
Gelegenheit zur Stellungnahme gege-
ben.

....., den

.....
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den
Bebauungsplan nach Prüfung der vor-
gebrachten Bedenken und Anregungen
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner
Sitzung am 27.8.1992 als Sat-
zung (§ 10 BauGB) sowie die Begrün-
dung beschlossen.

Wasbüttel, den 15.10.92
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor



Der Bebauungsplan hat zuvor wegen
der Auflagen/Maßgaben vom
..... bis öf-
fentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Aus-
legung wurden am orts-
üblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat
die Stadt/Gemeinde zuvor eine ein-
geschränkte Beteiligung gem. § 3
Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Den Beteiligten wurde vom
..... bis Gele-
genheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den

.....
Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfah-
rens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem.
§ 12 BauGB am 26.2.1993 im Amts-
blatt bekanntgemacht
worden. In der Bekanntmachung ist
ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am
26.2.1993 in Kraft getreten.

Wasbüttel, den 10.3.1993
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor



Gemeinde hat in
12.5.1992 dem
Bebauungsplan und
Begründung zugestimmt und die
Bebauungsplanung gemäß § 3
BauGB beschlossen. Ort und
Dauer der öffentlichen Auslegung
wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Bebauungsplan
haben vom
13.7.1992
öffentlich ausgelegt.



Der Bebauungsplan ist der/dem
LANDKREIS GIFHORN am 19.10.92 gem. § 11
BauGB angezeigt worden.

Die/der **LANDKREIS GIFHORN** hat
am 12.01.93 (Az.:
63/6170-00/60/64j) erklärt, daß
sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben
- keine Verletzung von Rechtsvor-
schriften geltend macht (§ 11 Abs.
3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den 12.01.93
Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:
[Signature]
(Bütke)



Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den
am (Az.:
.....) genannten Aufla-
gen/Maßgaben in seiner Sitzung am
..... beigetreten.

Gemeinde hat in
..... dem
Entwurf des Bebauungs-
planes und der Begrün-
dung zugestimmt und die
Bebauungsplanung gemäß § 3
BauGB beschlossen. Ort und
Dauer der öffentlichen Auslegung
wurden ortsüblich bekannt-
gemacht.

Bebauungsplan
haben vom
..... gem.
öffentlich ausge-
legt.

.....
.....
ektor

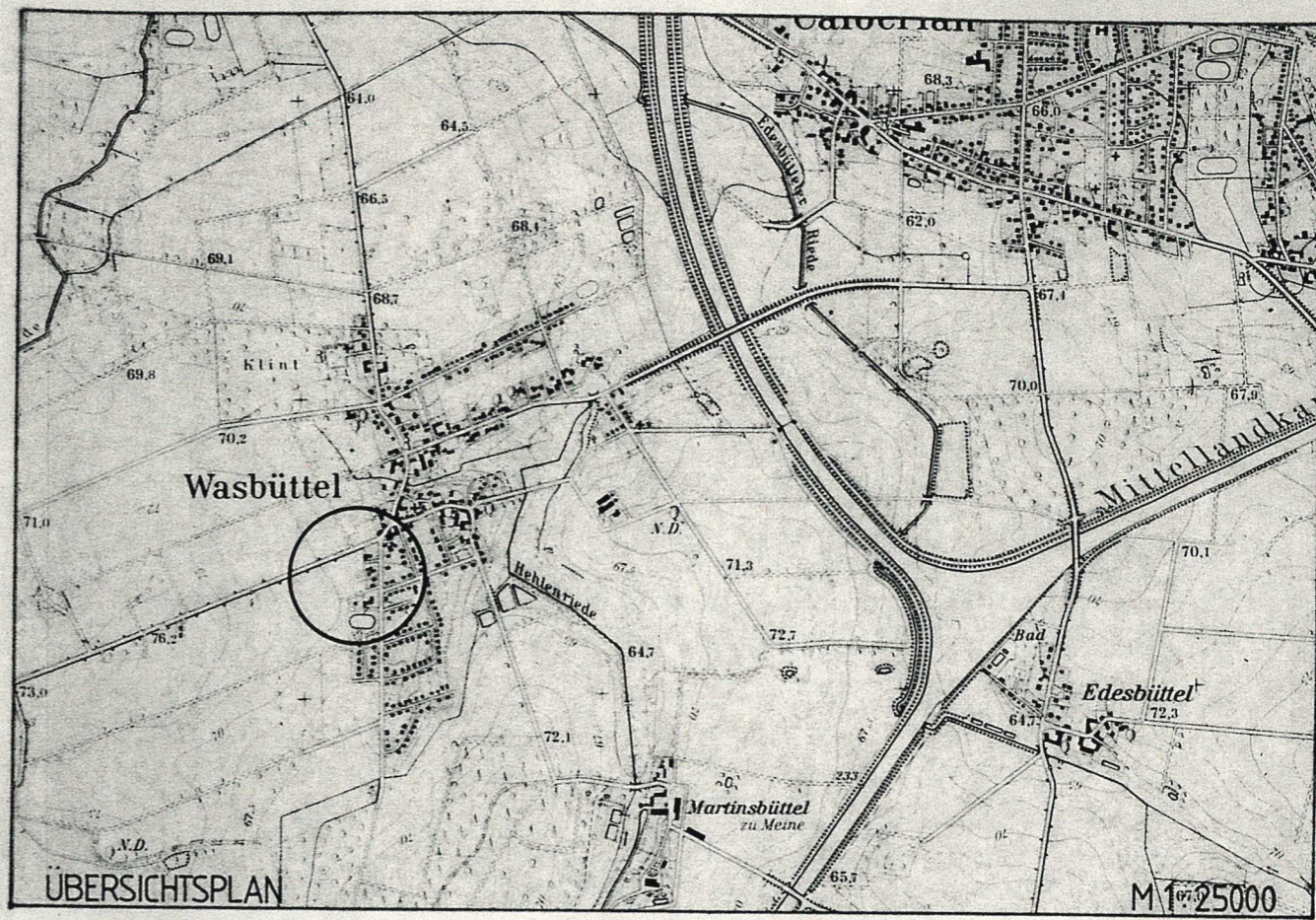
Innerhalb eines Jahres nach
Krafttreten des Bebauungsplanes
ist die Verletzung von Verfahrens-
oder Formvorschriften gem. § 214
Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zu-
standekommen des Bebauungsplanes
nicht geltend gemacht worden.

Wasbüttel, den 9.8.1994
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb von sieben Jahren
nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes
sind Mängel in der Abwägung nicht
geltend gemacht worden.

Wasbüttel, den 14.2.2006
[Signature]
Stadt/Gemeindedirektor
Bürgermeister



GEMEINDE WASBÜTTEL MEUERKEN

BEBAUUNGSPLAN

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gem. § 3 (2) BauGB vom 10.6.1992 bis 13.7.1992 öffentlich ausgelegen. Sie wurde in der Sitzung am 27.8.1992 durch den Rat der Gemeinde Wasbüttel unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Wasbüttel, den 15.10.92

[Handwritten signature]

(1. Stellvertr. Bürgermeister)

[Handwritten signature]

(Gemeindedirektor)

